



Aktenzeichen: **3 Qs 194/24**

Amtsgericht Bautzen, 41 Ds 630 Js 35501/24

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Münnich**, Wallstraße 6, 02625 Bautzen

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

ergeht am 11. November 2024

durch das Landgericht Görlitz – Strafkammer als Beschwerdekammer –

nachfolgende Entscheidung

1.

Auf die Beschwerde des Angeschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Bautzen - Strafrichter - vom 16. Oktober 2024, in dem die vorläufige Entziehung seiner Fahrerlaubnis ausgesprochen worden ist, aufgehoben.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeschuldigten darin entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Auf den entsprechenden staatsanwaltschaftlichen, unter gleichzeitiger Anklageerhebung erfolgten Antrag vom 23. September 2024 hat das Amtsgericht Bautzen - Strafrichter - dem Angeschuldigten mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 die Fahrerlaubnis nach § 111a StPO vorläufig entzogen und deklaratorisch festgehalten, dass diese Entscheidung gleichzeitig als Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins wirkt. Zur Begründung wird ausgeführt, der Angeschuldigte sei nach den bisherigen Ermittlungen dringend verdächtig, am 2. Mai 2024 gegen 14:30 Uhr den Pkw Seat mit dem amtlichen Kennzeichen BZ-DC 441 geführt zu haben und an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen zu sein, indem er auf dem Parkplatz vor dem Kaufhaus Marktkauf in Bautzen, Niederkainaer Straße gegen den Pkw Ford, amtliches Kennzeichen BZ-HG 8978 gestoßen sei und dadurch einen Fremdschaden in Höhe von 3.534,- Euro verursacht und den Unfallort trotz Kenntnis des Geschehens verlassen habe, ohne seiner Warte- und Mitteilungspflicht nachgekommen zu sein.

Diesen Beschluss greift der Angeschuldigte, dessen Mutter seinen Führerschein am 21. Oktober 2024 bei dem Amtsgericht abgegeben hat, mit seiner Beschwerde vom 18. Oktober 2024 an.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde ausweislich seiner Verfügung vom 21. Oktober 2024 nicht abgeholfen. Der Staatsanwaltschaft ist rechtliches Gehör gewährt worden.

Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 305 S. 2 StPO zulässige Beschwerde des Angeschuldigten hat in der Sache Erfolg, der angefochtene Beschluss war aufzuheben.

1.

Nach § 111a StPO kann der Richter dem Angeschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird. Das erfordert dringenden Tatverdacht im Sinne des § 69 Abs.

1 S. 1 StGB und einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht den Angeschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird. In den Fällen des § 69 Abs. 2 StGB bedarf das keiner Prüfung, sofern sich nicht wichtige Gegengründe aufdrängen (vgl. zum Ganzen Schäfer/Fresemann/Hinrichs, Die Praxis des Strafverfahrens, 7. Aufl., Rn. 737 ff.). Stets gilt es, wie auch bei jedem anderen hoheitlichen Eingriff, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

2.

a) Die Kammer kann offen lassen, ob der vorstehende dringende Tatverdacht gegen den Angeschuldigten, insbesondere hinsichtlich seiner Täterschaft, besteht.

So können hier keine Probleme bei der Feststellung der taktilen Bemerkbarkeit des Unfalls erkannt werden; der Pkw Ford sei, so die Zeugin G. [REDACTED], bei dem Aufprall „ca. 20 cm nach rechts gerückt“ (Bl. 36 d.A.).

Schwieriger mag sich die Überzeugung von der Täterschaft des Angeschuldigten gestalten.

Der Zeuge S. [REDACTED] meint, zwei, wahrscheinlich männliche Personen in dem Fahrzeug Seat gesehen zu haben (Bl. 50 d.A.). Ob - so der Verteidiger (Bl. 85 f. d.A.) - polizeiliche Zeugenangaben zu Aussagen des Bruders und des Vaters des Angeschuldigten (vgl. dazu Bl. 56 d.A.) bei deren Geltendmachung ihres Zeugnisverweigerungsrechts vor Gericht - nicht - verwertbar sind, vermag die Kammer nach Aktenlage nicht endgültig zu beurteilen.

Es fällt jedenfalls auf, dass über die Zulassung der Anklage vom 23. September 2024 - sie setzt lediglich einen hinreichenden, keinen dringenden Tatverdacht voraus - bisher noch nicht entschieden worden, sondern vom Amtsgericht vielmehr beabsichtigt ist, auf den entsprechenden Antrag des Verteidigers ein unfallanalytisches Gutachten u.a. zur Schadenskompatibilität und Bemerkbarkeit des Zusammenstoßes einzuholen.

b) Hinsichtlich der Wertgrenze i.S.v. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, die die Kammer mit 2.000,- Euro bemisst (vgl. LG Görlitz vom 26.4.2021 - 3 Qs 79/21), kann nach Aktenlage gleichsam kein dringender Tatverdacht angenommen werden, weil das „Schadengutachten“ vom 8. Mai 2024 (Bl. 38 d.A.) nichtssagend ist, sich darin gar keine Angaben dazu finden, woher die aufgeführten Lohn-, Neben- und Ersatzteilkosten herrühren.

c) § 111a StPO erlaubt bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, aber gebietet sie nicht („kann (...) entziehen“; anders zur endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis: § 69 Abs. 1 S. 1 StGB („entzieht“)).

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine eilige vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit und ein dringend Tatverdächtiger soll unmittelbar nach der Tat an

der Teilnahme am Straßenverkehr gehindert werden. Je länger danach der Zeitraum ist, der ab der anlassgebenden Tat ohne Antrag verstreicht, desto eher kann die endgültige Entscheidung abgewartet werden, es sei denn, der Angeschuldigte macht sich zwischenzeitlich weitere Verfehlungen verdächtig. Da der Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erst 4 Monate und 3 Wochen nach der gegenständlichen Tat gestellt wurde, obwohl die die Tatwahrscheinlichkeit begründenden Umstände frühzeitig bekannt waren, erscheint es selbst dann angezeigt, eine endgültige Entscheidung abzuwarten, wenn man - anders als die Kammer - die Voraussetzungen bejahen wollte (vgl. LG Kiel v. 20.07.2009 - 46 Qs 64/09, juris, Rn. 4 f.: Ablauf von nur 2 Monaten). So hat hier die Polizei ihren Schlussbericht am 3. Juli 2024 gefertigt und ist der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag erst am 23. September 2024 gestellt worden. Es hätte dem Verteidiger vor der Antragstellung auch keine Akteneinsicht gewährt werden müssen, zumal der angegriffene Beschluss nach § 33 Abs. 4 StPO keiner vorherigen Anhörung des Angeschuldigten bedurfte (vgl. Schäfer/Fresemann/Hinrichs a.a.O., Rn. 261, 745).

III.

Mangels sonstigen Kostenschuldners fallen die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last.

Dr. Hinrichs
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Bohner
Richter am Landgericht

Handke
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Görlitz, 11.11.2024


Hering
Justizbeschäftigte
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

